

Präambel

Die Landesjugendordnung (nachfolgend LJO) basiert auf §11 der Satzung des Landesverbandes Westfalen e.V. (nachfolgend LV-Westfalen) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

**§ 1
(Name und Mitgliedschaft)**

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen e.V. (DLRG) bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen e.V. (nachfolgend LV-Jugend genannt).

**§ 2
(Ziele und Inhalte)**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der LV-Jugend bestimmt.

**§ 3
(Selbständigkeit)**

Die LV-Jugend arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

**§ 4
(Ordnungsvorschriften)**

- (1) In der LV-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.
- (4) Wer in der DLRG oder der LV-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der LV-Jugend wahrnehmen.

**§ 5
(Organe)**

- (1) Organe der LV-Jugend sind:
 - a) Landesverbandsjugendtag (§6) (nachfolgend LV-Jugendtag)
 - b) Landesverbandsjugendrat (§7) (nachfolgend LV-Jugendrat)
 - c) Landesverbandsjugendvorstand (§8) (nachfolgend LV-Jugendvorstand)

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendordnung

- (2) Ankündigungs- und Einberufungsfristen, sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Landesjugendgeschäftsordnung (nachfolgend LJGO)

§ 6 (LV-Jugendtag)

- (1) Der LV-Jugendtag ist das höchste Organ der LV-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die Aufgaben der LV-Jugend.
- (2) Der ordentliche LV-Jugendtag findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher LV-Jugendtag muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden:
- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Bezirksjugendvorsitzenden.
 - b) auf Beschluss des LV-Jugendvorstandes.
 - c) wenn mehr als 50% der gewählten LV-Jugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
 - d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller LV-Jugendvorstandsmitglieder.
- (4) der LV-Jugendtag setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht -
 - a) den Delegierten (Absatz 5) aus den Bezirken, die von den Bezirksjugenden gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.
 - b) den Mitgliedern des LV-Jugendrates.
 - ohne Stimmrecht -
 - c) den weiteren Mitgliedern des LV-Jugendrates.
 - d) den durch Organe der LV-Jugend eingesetzten Mitarbeitern.
 - e) den Ersatzdelegierten und geladenen Gästen.
- (5) Die Bezirke haben je angefangene 1000 Mitglieder der LV-Jugend eine Stimme auf der Grundlage der aktuellsten vorliegenden offizielle Mitgliederstatistik des LV Westfalen.
- (6) Aufgaben des LV-Jugendtages sind: Grundlegende Entscheidungen in Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Fragen.
- a) Bestimmung der zentralen Aufgaben der LV-Jugend auf Landesverbandsebene (nachfolgend LV-Ebene) für die anstehende Wahlperiode.
 - b) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des LV-Jugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren
 - c) Entlastung des LV-Jugendvorstandes
 - d) Wahl des LV-Jugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreter des LV-Vorstandes
 - e) Wahl von mindestens 2 maximal 3 Revisoren
 - f) Wahl von Delegierten zum Bundesjugendtag der DLRG
 - g) Wahl von Delegierten für die Außenvertretung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Änderung der LJO und LJGO
 - j) Verabschiedung von Richtlinien, Konzepten, Mittelvergabe, mittelfristige Finanzplanung der LV-Jugend und Umfang der Revision

§ 7 (LV-Jugendrat)

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendordnung

- (1) Der LV-Jugendrat ist zwischen den LV-Jugendtagen das höchste Beschlussorgan der LV-Jugend. Er ist im Zusammenwirken mit dem LV-Jugendvorstand für das strategische Management der LV-Jugend auf LV-Ebene zuständig.
- (2) Der ordentliche Jugendrat tritt in den Jahren, in denen ein LV-Jugendtag stattfindet, einmal und in denen kein Jugendtag stattfindet, zweimal zusammen.
- (3) Ein außerordentlicher LV-Jugendrat muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Bezirksjugendvorsitzenden.
 - b) auf Beschluss des LV-Jugendvorstandes.
- (4) Die Aufgaben des LV-Jugendrates sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der LV-Jugend, ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der LJO.
 - b) Begleitung und Ausgestaltung der vom LV-Jugendtag vereinbarten Aufgaben.
 - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - d) Beschlussfassung über den jährlich vom LV-Jugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Festlegung des Umfangs der Revision.
 - e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des LV-Jugendvorstandes und des jährlich zu erstellenden Prüfberichtes der Revision.
 - f) Entlastung des Jugendschatzmeisters für das jeweilige Geschäftsjahr.
 - g) Nachwahl einzelner Mitglieder des LV-Jugendvorstandes und Revisoren bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag.
 - h) Förderung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Bezirks- und LV-Ebene und unter den Bezirken.
 - i) Wahl der Mitglieder des Tagungspräsidiums für den nächsten LV-Jugendtag / -rat.
- (5) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) den Bezirksjugendvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und einem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendvorstandes.
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des LV-Jugendvorstandes.
 - ohne Stimmrecht -
 - c) den Revisoren
 - d) weiteren geladenen Gästen.

§ 8 (LV-Jugendvorstand)

- (1) Der LV-Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der LV-Jugend.
- (2) Die Mitglieder des LV-Jugendvorstandes werden vom ordentlichen LV-Jugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausnahme bilden die unter (3) d) angegebenen Personen.
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) dem Landesjugendvorsitzenden (nachfolgend Vorsitzender)

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendordnung

- b) bis zu 5 stellvertretende Vorsitzende.
 - c) dem Jugendschatzmeister
 - d) den Vertretern des LV-Vorstandes entsprechen der Anzahl der Vertreter der LV-Jugend im LV-Vorstand
- ohne Stimmrecht -
- e) den Kommissions-, Arbeitskreis- und Projektleitern
- (4) Der LV-Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt, und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Dieser wird dem LV-Jugendrat zur Kenntnis vorgelegt.
- (5) Der LV-Jugendvorstand mit seinen Projektgruppen, Arbeitskreisen und Kommissionen wird zur Erfüllung seiner Aufgabe durch hauptberufliche Mitarbeiter unterstützt.
- (6) Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (7) Der LV-Jugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des LV-Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des LV-Jugendvorstandes einberufen werden.
- (9) Aufgaben des LV-Jugendvorstandes sind:
- a) Beratung, Vorbereitung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten.
 - b) Vorbereitung und Umsetzung der vom LV-Jugendtag vereinbarten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem LV-Jugendrat.
 - c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - d) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der LV-Jugend sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges.
 - e) Koordination der Arbeit des LV-Jugendvorstandes sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen der Organe der LV-Jugend.
 - f) Kontakt zu Repräsentanten von Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.
 - g) Beobachtung der fachpolitischen Szene und Veröffentlichungen.
 - h) Nachbenennung von Delegierten zur Bundesjugendtagung, falls Delegierte, die unter §6 (6(g)), gewählt wurden, verhindert sind oder die Anzahl der gewählten Delegierten nicht ausreicht, um die Delegationsgröße zu erfüllen.
 - i) Wahrnehmung von Außenvertretungen

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendordnung

§ 9

(Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen)

- (1) Die Organe der LV-Jugend können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen, Arbeitskreise und Kommissionen einsetzen.
- (2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme, die Umsetzung benötigt die Zustimmung des einsetzenden Organs.

§ 10

(LJGO)

- (1) Die LV-Jugend regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Fristen in einer LJGO.
- (2) Eine Änderung der LJGO kann durch den LV-Jugendtag mit einfacher Mehrheit oder auf dem LV-Jugendrat mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

(Bezirksjugendordnungen)

- (1) Die Jugendordnungen der Bezirke müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der LJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirksjugenden, ihre Jugendordnung dem LV-Jugendvorstand vorzulegen.
- (2) Kernpunkte sind:
 - Ziele und Inhalte
 - Selbständigkeit
 - Demokratische Wahlen
- (3) Sollte eine Bezirksjugend keine Jugendordnung haben, so gilt die LJO sinngemäß. Analog gilt dieses auch bei Zweifelsfragen.

§ 12

(Verhältnis zur DLRG-Jugend und zum LV-Westfalen)

- (1) Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.
- (2) Die Bundesjugendordnung und die Satzung des LV-Westfalen ergänzen diese LJO.

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendordnung

§ 13 (Änderung der LJO)

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch einen ordentlichen LV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen LV-Jugendtag beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens 8-Wochen vorher in der Landesverbandsgeschäftsstelle (LV-GS) eingegangen sein und mindestens 6 Wochen vor dem LV-Jugendtag versandt werden.
Bei einem außerordentlichen LV-Jugendtag muss die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens 3 Wochen vorher in der LV-GS eingegangen sein und mindestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen LV-Jugendtag versandt werden.
- (3) Die Änderungen werden dem Landesverbandsrat zur Zustimmung vorgelegt.
- (4) Der Landesjugendvorstand wird ermächtigt, LV-Jugendordnungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder andere übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Landesjugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind den Bezirksjugenden inklusive Erläuterung zur Kenntnis vorzulegen und werden vom nächsten Landesjugendtag / -rat bestätigt.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag in Paderborn am 01.04.2012 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnungen ihre Gültigkeit.

Der Landesverbandsrat gab am 30.11.2013 in Herne seine Zustimmung.

Anmerkung: Der LV-Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.